

Freitag, 25. Oktober 1946.

Uebernahme der Kosten der  
Grenzkontrolle an der schweizerisch-  
liechtensteinischen Grenze durch das  
eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 24. Oktober  
1946.

Seit Kriegsausbruch wird an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze, anfangs durch die Truppe, später durch ein Heerespolizeidetachment, eine Kontrolle der Ein- und Ausreisenden durchgeführt. Die Einführung dieser Massnahme, die in den zwischenstaatlichen Abmachungen nicht vorgesehen ist, drängte sich damals vor allem aus militärischen Gründen auf. Die grosse Zahl von Liechtensteinern, die wegen Nachrichtendienstes verurteilt werden musste, bewies die Notwendigkeit dieser Kontrolle. Obwohl seit Kriegsende die Aufrechterhaltung der Massnahme aus militärischen Gründen nicht mehr notwendig gewesen wäre, hat das Eidg. Militärdepartement auf Ersuchen der Eidg. Fremdenpolizei das Heerespolizeidetachment Rheintal in seiner bisherigen Funktion belassen. In Liechtenstein befindet sich eine grössere Anzahl unerwünschter Ausländer und Liechtensteiner, denen die Einreise in die Schweiz untersagt ist. Trotz der Anwendung des schweizerischen Fremdenpolizeirechts in Liechtenstein, die auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen vom 23. Januar 1941 zurückgeht, besteht heute bei Aufhebung der Grenzkontrolle noch die Gefahr, dass diese Elemente ungehindert in unser Land einreisen und in wirtschaftlich unerwünschter Weise einer unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die liechtensteinische Regierung hat kürzlich um Aufhebung der Grenzkontrollmassnahmen und des Visumzwanges ersucht. Eine vom Eidg. Politischen Departement einberufene Konferenz, an der Vertreter des Finanz- und Zoll-, des Volkswirtschafts-, des Militär- und des Justiz- und Polizeidepartementes, sowie der Kantone St.Gallen und Graubünden teilnahmen, hat am 3. Oktober 1946 alle einschlägigen Fragen besprochen. Es zeigte sich, dass nicht allein Probleme fremdenpolizeilicher Art einer neuen Regelung bedürfen, sondern auch Beziehungen wirtschaftlicher Natur, namentlich im Zusammenhang mit dem Verrechnungsverkehr und den Abmachungen von Washington, geprüft werden müssen. Es wurde beschlossen, eine Delegation der liechtensteinischen Regierung zu Besprechungen einzuladen. Die Konferenz gelangte einhellig zur Auffassung, dass bis zum Abschluss dieser vorgesehenen Verhandlungen die Grenzkontrolle nicht aufgehoben werden sollte.

Die Kontrolle wird zur Zeit von einem Heerespolizeidetachment in der Stärke von ca. 45 Mann durchgeführt, das seinen Dienst in Uniform versieht und vom Eidg. Militärdepartement besoldet wird. Die Kosten belaufen sich pro Monat auf ca.

Fr. 24'000.-. Ab 1. Januar 1947 hat das Eidg. Militärdepartement keinen Kredit mehr zur Verfügung, um das Detachement weiterhin besolden zu können.

Die Schriftenkontrolle an der Grenze ist eine Polizeifunktion und fällt somit, entsprechend der Kompetenzenverteilung in den Aufgabenkreis der Kantone. Es wäre also an sich Sache der Kantone St.Gallen und Graubünden, die Grenzkontrolle an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze weiterzuführen. Diese sind aber zur Zeit nicht in der Lage, aus ihren Polizeikorps eine genügende Anzahl von Beamten für diesen Zweck frei zu machen. Das gegenwärtige System der Kontrollstationen an allen Grenzübergangsorten wird aber voraussichtlich, je nach dem Ergebnis der Verhandlungen, aufgehoben oder reduziert werden können. Es handelt sich also gegenwärtig nur um eine Uebergangslösung, die nur wenige Monate Platz greifen wird. Es steht ausser Frage, dass die Uebernahme dieser Polizeiaufgaben durch den Bund nicht in Betracht kommt, sobald das Problem endgültig geregelt ist. Sollten sich auch nach Abschluss der Verhandlungen Kontrollmassnahmen noch als notwendig erweisen, so müssten die Grenzkantone diese übernehmen.

Das Eidg. Militärdepartement hat sich bereit erklärt, die im Detachement Rheintal freiwillig dienstleistenden Heerespolizisten auch nach dem 1. Januar 1947 in ihrer Funktion zu belassen, sofern eine andere Instanz die finanziellen Mittel dafür zur Verfügung stellt. Da die Kontrolle vor allem fremdenpolizeilichen Interessen dient, sollte das Justiz- und Polizeidepartement zur Kostenübernahme ermächtigt werden, bis zum Eintreten der in den bevorstehenden Verhandlungen mit Liechtenstein zu treffenden neuen Regelung. Die Kosten würden ab 1. Januar 1947 aus der in der ausserordentlichen Rechnung zur Verfügung stehenden Rubrik: Aushilfspersonal und kriegsbedingte Auslagen, bestritten in der Meinung, dass der erforderliche Nachtragskredit mit der ersten Serie vom Kreditbegehren des Jahres 1947 eingereicht werde. Die Dauer der Uebergangslösung dürfte dann feststehen.

Antragsgemäss und im Einverständnis mit dem Finanz- und Zolldepartement wird daher

b e s c h l o s s e n :

1. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, die Kosten des Heerespolizeidetachements, das an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze die Schriftenkontrolle ausübt, ab 1. Januar 1947 bis zum Inkrafttreten der an den bevorstehenden Verhandlungen mit Liechtenstein festzulegenden neuen Regelung, aber längstens bis 1. Juli 1947, zu übernehmen.

2. Die erforderlichen Mittel sind auf dem Wege des Nachtragskreditbegehrens im Jahre 1947 zu beschaffen, sobald die Dauer der Uebergangslösung feststeht.

3. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, ab 1. Januar 1947 bis zur Festsetzung des Nachtragskredites die erforderlichen Zahlungen aus dem ihm in der ausserordentlichen Rechnung zur Verfügung stehenden Kredit: Aushilfspersonal und kriegsbedingte Auslagen, zu bestreiten.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (4 Expl.), an das Finanz- und Zolldepartement, an das Militärdepartement und an das Politische Departement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. Oja